

KANTON ZÜRICH

PLAN


B.N.P. (E)

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1935:

Sitzung vom 14. November 1935

TBA
PLANVERWALTUNG
PBG
0161-0065
Zollikon

Baudirektion
Kanton Zürich



3238. Bau- und Niveaulinien. A. Mit Eingabe vom 23. August 1935 ersuchte der Gemeinderat Zollikon unter Vorlage der bezüglichen Pläne um die Genehmigung der von ihm festgesetzten beziehungsweise abgeänderten Bau- und Niveaulinien an der Witellikerstraße, an der Niederfelbenstraße, am Dufourplatz, an der Forchstraße und an der Keßlergasse. Zeugnissen des Bezirksrates Zürich vom 13. und 14. August 1935 ist zu entnehmen, daß gegen die im kant. Amtsblatt publizierten Gemeinderatsbeschlüsse keine Rekurse anhängig sind.

B. Die Vorlagen betreffen Festsetzung nachfolgend bezeichneter Bau- und Niveaulinien.

1. Witellikerstraße II. Kl. Nr. 9, von der Stadtgrenze bis zur Abzweigung der Flurstraße. Der Baulinienabstand beträgt 22 m. Die Baulinien schließen an die geltenden auf Gebiet der Stadt Zürich an. Die Niveaulinie weist eine Höchststeigung von 14,4% auf (unterer Teil). Mit Zuschrift vom 20. Februar 1935 stimmte der Vorstand des Bauamtes I der Stadt Zürich der Vorlage zu. Der Genehmigung der Festsetzungen steht nichts entgegen.

2. Niederfelbenstraße III. Kl. Die vom Regierungsrat mit Beschluß vom 29. August 1929 gutgeheißenen Bau- und Niveaulinien (Baulinienabstand 18 m) sollen aufgehoben werden. Der Abstand der neuen Baulinien beträgt 21 m. Ihre Richtung ist gestreckter. Die Niveaulinie erfuhr unwesentliche Änderungen. Der Genehmigung dieser Festsetzungen steht nichts entgegen.

3. Dufourplatz. Bei den Einmündungen der Dufour-, Gstad- und Bahnhofstraße in den Dufourplatz wurden Baulinienverschiebungen vorgenommen, welche eine Verbesserung der Übersicht bezwecken. Die geltende Baulinie im Grundstück Kat.-Nr. 5058 wird längs des Dufourplatzes und bei den Einmündungen der Zollikerstraße und der Alten Landstraße aufgehoben und durch eine vorgeschobene, der Linienführung der genannten Straßen und des Dufourplatzes angepaßte Baulinie ersetzt. Wegen der Steilheit des Terrains dürfte durch die Verschiebung der Baulinie keine Beeinträchtigung der Übersicht eintreten. Die Niveaulinie des Dufourplatzes ist dem zur Durchführung gebrachten Vollausbau der verschiedenen Straßen und der Platzgestaltung (Kreiselverkehr) angepaßt. Der Genehmigung der Festsetzungen steht nichts entgegen.

4. Forchstraße I. Kl. (Hauptverkehrsstraße N). Von der Stadtgrenze bis zur Einmündung der Riedholzstraße (Waldburg) wurden Baulinien mit einem maximalen Abstände von 36 m festgesetzt. Die bergseitige und auch zum Teil (zwischen Bergstraße und Waldstraße) die talseitige Baulinie stellt wegen des Waldes eine ideelle Baulinie dar. Für die Strecke Riedholzstraße bis Sonnengartenstraße wurde wegen der bestehenden Bebauung ein Baulinienabstand von 31 m gewählt, während an der Fortsetzung der Straße bis zur Einmündung der Langägertenstraße wiederum Baulinien mit einem Abstände von 36 m festgesetzt wurden, welche an die vom Regierungsrat mit Beschluß vom 14. Dezember 1933 an der

KANTON ZÜRICH TIERBAUAMT
PLAN-ARCHIV
B.P.P. (B.V.)
Nr. 85

Forchstraße auf dem Zollikerberg gutgeheißenen Baulinien mit einem Abstände von ebenfalls 36 m anschließen. Mit dem bereits erwähnten Schreiben vom 20. Februar 1935 hat der Vorstand des Bauamtes I der Stadt Zürich auch dieser Baulinienvorlage beigepflichtet. Sowohl die Bau- als auch die Niveaulinien sind dem Ausführungsplan des vor wenigen Jahren erfolgten Ausbaues der Forchstraße angepaßt. Der Genehmigung der Festsetzungen steht nichts entgegen.

5. Keßlergasse, zwischen Schloßbergstraße und Bergstraße. Nach der Vorlage des Gemeinderates soll die südliche der seit dem 1. September 1932 geltenden Baulinien (Baulinienabstand 21 m) um 2,5 m vorverlegt werden. Der Baulinienabstand betrüge damit noch 18,5 m. Die Gemeindebehörde ersuchte die Baudirektion mit Schreiben vom 11. Juni 1935 um Stellungnahme zu dieser Baulinienverschiebung. Mit Antwort vom 1. Juli 1935 vertrat die Baudirektion den Standpunkt, daß eine Baulinie nur dann abgeändert werden sollte, wenn hierfür zwingende Gründe sprächen. Ein anderes Vorgehen würde zu Unsicherheit führen und der Leichtfertigkeit in der Festsetzung von Baulinien Vorschub leisten. Es bestünden keine Gründe, welche die Verschiebung der südlichen Baulinie der Keßlergasse rechtfertigen würden, umsoweniger als sich das südlich der fraglichen Strecke der Keßlergasse liegende Land größtenteils nicht in privaten Händen befinde, sondern Eigentum der Gemeinde Zollikon sei. Der Auffassung der Baudirektion ist durchaus beizupflichten. Die Vorbringen des Gemeinderates Zollikon vermögen die Erwägungen gegen die Baulinienverlegung nicht zu entkräften. Die Vorlage läßt sich der Konsequenzen wegen nicht genehmigen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Zollikon festgesetzten beziehungsweise abgeänderten Bau- und Niveaulinien an der Witelikerstraße II. Kl. Nr. 9 von der Stadtgrenze bis zur Abzweigung der Flurstraße, an der Niederfelbenstraße III. Kl., am Dufourplatz bei den Einmündungen der Dufour-, der Gstadt- und der Bahnhofstraße und im Grundstück Kat.-Nr. 5058, sowie an der Forchstraße I. Kl. (Hauptverkehrsstraße N) von der Stadtgrenze bis Zollikerberg werden nach den Vorlagen des Gemeinderates vom 23. August 1935 genehmigt.

II. Dem Gesuch des Gemeinderates Zollikon um Genehmigung der von ihm gemäß vorgelegtem Plan vorgenommenen Verlegung der südlichen Baulinie der Keßlergasse zwischen Schloßbergstraße und Bergstraße wird nicht entsprochen.

III. Der Gemeinderat Zollikon wird eingeladen, Dispositiv I dieses Beschlusses gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu geben.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Zollikon unter Rücksendung je eines Planes der gutgeheißenen Bau- und Niveaulinien mit Genehmigungsvermerk, sowie der Pläne über die Baulinienverlegung an der Keßlergasse, an den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.

Zürich, den 14. November 1935.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

